

Vorkommende baare Auslagen, die Fuhrlöbne und Zehrungen bei den, außer dem Wohnort der Beamten vorkommenden Expeditionen und verglichen werden aus der Staatskasse vergütet.

Alle Kosten, welche durch das Verfahren gegen einen, für schuldig erkannten Ausgetretenen oder Ausgetretenen entstehen, sind aus dessen Vermögen an die Recrutirungsbehörde zu bezahlen. In Fällen, wo Andere wegen Vorschubs zur Umgehung der Kriegsdienstpflicht von Militairpflichtigen in Untersuchung und Strafe genommen sind, kann der aus dem Vermögen des betroffenen Ausgetretenen nicht zu erholende Kostenbetrag subsidiarisch von diesen beigetrieben werden. Kann die Entrichtung der Kosten weder aus dem Vermögen des Ausgetretenen, noch von den wegen ihrer Mitwirkung zum Austritten Verurtheilten bewirkt werden, so sind die baaren Auslagen aus der Staatskasse zu vergüten. Mehrere Ausgetretene desselben Recrutirungsbezirks, gegen welche das vorgeschriebene Verfahren zur Ausführung kommt, haben für die Kosten, welche dieselben gemeinschaftlich betreffen, in solidum zu haften.

§. 69.

Wegfall der älteren Bestimmungen.

Alle den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehenden Vorschriften, namentlich die Verordnungen und Gesetze vom 2. Januar 1823, 2. Februar 1847, 22. August 1848, 25. November 1849, nebst dem der letztern beigefügten Auszug aus der Erläuterungs-Verordnung für die Fürstenthümer Schleyz und Gera vom 30. Januar 1838 und 1. Juni 1839 und das Gesetz vom 12. Dezember 1857 sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

Schloß Schleyz, am 29. Juni 1864.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Harbou. v. Bretschneider. Dr. G. v. Beulwitz.